

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: Kämmerei

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

01.04.2008

10/2008

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.04.2008	6.1	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Jahresrechnungen 2005 und 2006 und Entlastung des Amtsdirektors

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 16, i.V. mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) die geprüften Jahresrechnungen 2005 und 2006 und entlastet den Amtsdirektor für beide Haushaltsjahre.

Sachdarstellung:

In der Jahresrechnung wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Unterlagen über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 und der Rechenschaftsbericht wurden den Gemeindevertretern am 28.03.2006 und die Unterlagen über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2006 einschließlich dem Rechenschaftsbericht am 01.03.2007 jeweils durch Postversand zugeleitet.

Gemäß § 113 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schöneberg erfolgte auf der Grundlage des § 114 Abs. 3 GO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark im Rahmen der Prüfung aller Jahresrechnungen des Amtes Oder-Welse in der Zeit vom 26.11.2007 bis 04.02.2008.

Der Prüfbericht Nr. G 09 / 2008, eingegangen am 25.03.2008 ist als Anlage beigefügt.

Nach Prüfung der Jahresrechnungen sowie der den Haushaltsrechnungen zugrunde liegenden Bücher und Belege wird bestätigt, dass die Haushaltsergebnisse beider Jahre durch das Rechnungsprüfungsamt anerkannt werden. Aus den Prüfungen haben sich keine Feststellungen ergeben, die Einwände zur Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnungen rechtfertigen.

Aus diesem Grunde empfehle ich die Entlastung des Amtsdirektors gem. § 93 Abs. 3 GO. Die Beschlussfassung zur Entlastung der Jahresrechnung durch die Gemeindevertretung hat bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr zu erfolgen.

